

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 177/94

vom

20. März 1996

in dem Rechtsstreit

Dr. Helmuth B[REDACTED], W[REDACTED] Straße [REDACTED], W[REDACTED]-H[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Daglind Maria Roswitha B[REDACTED], P[REDACTED], I[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
20. März 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr
und die Richter Dr. Hahne, Gerber, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
D[REDACTED] vom 6. Juli 1994 wird nicht ange-
nommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 200.594 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des
BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
ist nicht gegeben. Es kann in diesem Zusammenhang dahinge-
stellt bleiben, ob der vom Kläger nach dem von ihm erklär-
ten Schenkungswiderruf geltend gemachte Bereicherungsan-
spruch als vertraglicher Anspruch i.S. von Art. 5 Nr. 1
EuGVÜ zu qualifizieren ist, so daß sich die Frage einer
Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

- 3 -

nach Art. 3 Abs. 1 des Auslegungsprotokolls zum EuGVÜ vom 3. Juni 1971 nicht stellt. Auch wenn man unterstellt, daß es sich um einen vertraglichen Anspruch i.S. des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ handelt, eröffnet diese Vorschrift keine Zuständigkeit deutscher Gerichte. In diesem Falle richtet sich nämlich die internationale Zuständigkeit nach dem Erfüllungsort, der im vorliegenden Fall nach deutschem Recht zu bestimmen ist. Nach § 269 Abs. 1 BGB ist Erfüllungsort für den geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Wertersatzanspruch einheitlich der Wohnsitz der Schuldnerin. Diesen hat das Berufungsgericht zutreffend mit P. in I. angenommen.

Blumenröhr

Hahne

Gerber

Sprick

Weber-Monecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)